

Stellungnahme von ZVEI und BITKOM

**zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zur
Neuordnung des Gesetzes über das Inverkehrbringen,
die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung
von Elektro- und Elektronikgeräten
(Elektro- und Elektronikgerätegesetz - ElektroG)**

Frankfurt am Main/Berlin, 30. April 2015 [ergänzt]

Der ZVEI - Zentralverband Elektrotechnik- und Elektronikindustrie e.V. und der Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e.V. BITKOM sind in großem Maß von der Richtlinie über Elektro- und Elektronik-Altgeräte (WEEE) und deren Umsetzung im Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) betroffen. Sie arbeiten deshalb bereits seit vielen Jahren in einem gemeinsamen Vorstandskreis und in einer gemeinsamen Task-Force zusammen.

Kernanliegen der Hersteller

- Erfolgsmodell der Rücknahme von Elektro- und Elektronik-Altgeräten in Deutschland fortsetzen
- Arbeitsteilung zwischen örE (Erfassung der Altgeräte) und Herstellern/Importeuren (Abholung ab Sammelstellen, Behandlung und Verwertung) fortführen
- Einbeziehung der örE in die EAR-Systematik verbessern
 - örE melden alle optierte Mengen direkt nach Abholung an EAR (Sicherstellung Datenqualität und Nachweis Sammelquote)
 - örE an der Finanzierung des EAR beteiligen (örE zahlen für die Bearbeitung ihrer Mengenmeldung an EAR)
- Zersplitterung der Rücknahmewege verhindern
 - Handel soll Altgeräte in Richtung örE weitergeben (örE als einzige offizielle Abgabestelle)
 - Keine Verpflichtung der Hersteller zur Abholung beim Handel
 - Keine Eigenvermarktung des Handels, da systemfremd
 - Keine Rücknahmeverpflichtung für Kleinstanfallstellen des Handels

Inhalt

Eckpunkte von ZVEI und BITKOM	3
Detaillierte Stellungnahme zu den Einzelregelungen	9
Zu § 10 Getrennte Erfassung	9
Zu § 12 Berechtigte für die Erfassung von Altgeräten aus privaten Haushalten.....	9
Zu § 14 Bereitstellen der abzuholenden Altgeräte durch die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger	9
Zu § 17 Rücknahmepflicht der Vertreiber	10
Zu § 20 Behandlung und Beseitigung	11
Zu § 23 Anforderungen an die Verbringung	12
Zu § 25 Anzeigepflichten der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, der Hersteller sowie deren Bevollmächtigter, der Vertreiber und der Betreiber von Erstbehandlungsanlagen.....	12
Zu § 26 Mitteilungspflichten der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger.....	12
Zu § 29 Mitteilungspflichten der Vertreiber	13
Zu § 45 Bußgeldvorschriften	13
Zu § 46 Übergangsvorschriften	13
Zu Anlage 6 (zu § 23 Absatz 1) Mindestanforderungen an die Verbringung von gebrauchten Elektro- und Elektronikgeräten, bei denen es sich möglicherweise um Altgeräte handelt.....	13

Eckpunkte von ZVEI und BITKOM

Die Rücknahme von Elektro- und Elektronik-Altgeräten in Deutschland ist ein Erfolgsmodell. Mit dem **Elektro-Altgeräte-Register EAR** hat die deutsche Elektroindustrie einen der wichtigsten Grundpfeiler effizienter Rücknahmestrukturen konzipiert, finanziert, aufgebaut und in den Regelbetrieb geführt.

Während die Konsumenten bewährte Rückgabewege weiternutzen können, stellen die Hersteller von Elektro- und Elektronik-Geräten seit dem 24. März 2006 sicher, dass gefüllte Sammelbehälter bei den Kommunen abgeholt und die Altgeräte der sachgerechten Verwertung zugeführt werden. Der für die Wahrnehmung der Produktverantwortung neue Ansatz mit einem Maximum an Wettbewerb sowohl zwischen den verpflichteten Herstellern als auch den beauftragten Entsorgungsunternehmen hat sich bewährt. Garantie hierfür ist die Stiftung Elektro-Altgeräte-Register, die sicherstellt, dass alle beteiligten Hersteller ihre Verpflichtungen entsprechend ihrer Marktbedeutung erfüllen.

Während im Bereich der Entsorgung von Verkaufsverpackungen die Festlegung der auf die einzelnen Hersteller bzw. deren Rücknahmesysteme entfallende Anteil schon seit Jahren zu Divergenzen führt, läuft die Entsorgung der Elektro- und Elektronik-Altgeräte unter der Regulierung durch das EAR ohne Probleme.

Mit der Einbeziehung der Elektro- und Elektronik-Altgeräte in die **Sammlungs-Infrastruktur der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger** ist es gelungen, den Bürgern Rücknahmemöglichkeiten anzubieten, die dort bekannt sind. Damit konnte vermieden werden, dass für die im Vergleich zu anderen Altprodukten wie z. B. Glas, Papier oder Verkaufsverpackungen relativ seltene Rückgabe von Elektro- und Elektronik-Altgeräten neue Strukturen vermittelt und gelernt werden mussten.

Dieses Konzept hat zudem zu einer bislang nicht gekannten **Wettbewerbsintensität** bei der Verwertung und Entsorgung geführt: Während die reine Erfassungsinfrastruktur gegenüber dem Bürger als „letzte Meile“ in der Verantwortung der öRE erfolgt, ist die Abholung von den kommunalen Übergabestellen sowie die anschließende Verwertung und Entsorgung der Altgeräte Gegenstand von individualvertraglichen Vereinbarungen einzelner Entsorgungsunternehmen mit den verpflichteten Herstellern. Damit wird die an anderer Stelle diskutierte Annahme, dass es einen kausalen Zusammenhang zwischen der Verfügbarkeit der Sammelinfrastruktur und der Nutzung der daran anschließenden Verwertungsschritte (gemäß dem Motto „wer die Sammeltonne hat, bestimmt auch über die Verwertung“) gibt, grundsätzlich in Frage gestellt. Das von der Elektro- und Elektronikindustrie verfolgte wettbewerbsgetriebene Motto „so viel individuell wie möglich – so viel gemeinsam wie nötig“ wurde damit erfolgreich in die Praxis umgesetzt.

Stellungnahme von ZVEI und BITKOM zur Novelle ElektroG

ZVEI und BITKOM messen der im ElektroG für Elektro-Altgeräte vorgesehenen **Aufgabenteilung**¹ zwischen den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern (für die Erfassung der Altgeräte) und den Herstellern bzw. Importeuren (für die Abholung ab Sammelstellen, Behandlung und Verwertung) **Vorbildcharakter** zu. Diese Vorgabe führt zu wettbewerblichen Strukturen, denn sie stellt sicher, dass der Betreiber des Erfassungssystems nicht von vornherein auch die Organisation und Finanzierung aller nachfolgenden Aktivitäten der Entsorgung übernimmt.

In einem solchen Modell, bei dem der Betrieb der Erfassungslogistik und die Verantwortung für die Verwertung getrennt bleiben, können die **öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger eine maßgebliche Rolle** bei der Gewährleistung der eigenständigen bürgernahen Organisation und Finanzierung der Erfassungslogistik (nicht der weiteren Schritte) einnehmen². Allerdings ist die den Kommunen im ElektroG in § 9.6 (§14 des Regierungsentwurfs zur Neuordnung des ElektroG) eingeräumte Möglichkeit, einzelne Sammelgruppen **eigenverantwortlich zu entsorgen** und diese Verantwortung bei Bedarf auch wieder auf die Hersteller zurück zu übertragen, in diesem Sinne ein **Fremdkörper**. Er wurde seinerzeit insbesondere mit der Zielsetzung eingeführt, Sozialbetrieben im Umfeld der Kommunen einen bevorzugten Zugriff für die Verwertung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten zu ermöglichen.

Veränderte ökonomische und technologische Randbedingungen haben in der Zwischenzeit dazu geführt, dass die seinerzeit dieser Ausnahmeregelung zugrundeliegenden Annahmen des gesetzgeberischen Konzeptes sowohl der WEEE-Richtlinie als auch deren Umsetzung im ElektroG zwischenzeitlich nicht mehr erfüllt sind. Verschiedene Faktoren führen dazu, dass die Verwertung einzelner Gerätefraktionen zwischenzeitlich kostengünstiger geworden ist oder sogar gewinnbringend ist.

So hat die Industrie Störstoffe wie z.B. Quecksilber (in Hintergrundbeleuchtungen von TV-Geräten), „klassische“ Bildröhrengeräte sowie FCKW aus Kühlgeräten durch neue Technologien ersetzt, so dass deren Anteil im Altgerätestrom sukzessive abnimmt. Zudem ziehen gestiegene Rohstoffpreise neue Marktteilnehmer an, die versuchen Elektro- und Elektronik-Altgeräte eigenständig zu erfassen.

Neben den gesetzlich verpflichteten Herstellern treten im Wettbewerb zunehmend neue „Interessenten“ an Elektro- und Elektronik-Altgeräten wie z.B. Entsorger, Wiedervermarkter, Rohstoffhändler usw. auf den Plan. Parallel dazu **steigt die Anzahl der gemäß § 9.6 optierenden Kommunen**, während die von

¹ Die Verantwortungsbereiche von öffentl.-rechtl. Entsorgungsträgern und Herstellern/Importeuren sind physisch getrennt; es gibt keine finanziellen Verbindungen z. B. über "Nebentgelte".

² Dies schließt im Übrigen in keinster Weise aus, dass die operative Durchführung der Aufgaben von privaten Unternehmen im Wettbewerb erbracht wird.

Stellungnahme von ZVEI und BITKOM zur Novelle ElektroG

den Herstellern im Rahmen der Abholkoordination zu verantwortenden Mengen schwinden.

Schätzungen zufolge erlösen die öRE durch die Optierung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten nach Abzug der Kosten für die Logistik jährlich zwischen 30 und 60 Mio. EUR³.

Anzahl optierte öRE je Sammelgruppe

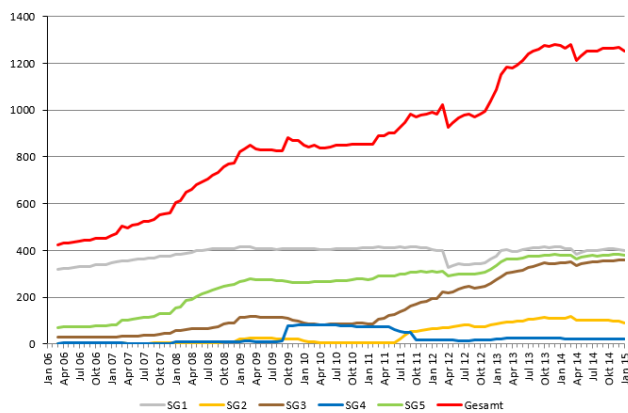


Abb. 1: Anzahl optierender öRE 2006 bis Januar 2015 je Sammelgruppe
[Quelle: EAR, Stand: Februar 2015]

Damit werden ein grundlegender Mechanismus und eine maßgebliche Rechtfertigung des Elektrogesetzes in Frage gestellt:

- Unter dem Stichwort „design-for-recycling“ ist „die Einführung der **Herstellerverantwortung** in dieser Richtlinie [...] eines der Mittel, mit denen eine Konzeption und Produktion von Elektro- und Elektronikgeräten gefördert werden sollen, die ihre Reparatur, mögliche Nachrüstung, Wiederverwendung, Zerlegung und Recycling umfassend berücksichtigen und erleichtern.“⁴.
- Parallel dazu findet sich in der Begründung zum Regierungsentwurf/Kabinettsbeschluss des ElektroG vom 1. September 2004 die Feststellung: „Die Umsetzung der EG-rechtlichen Anforderungen zur umweltgerechten Behandlung und Entsorgung von Altgeräten wirken sich auf die betroffenen Branchen in unterschiedlicher Weise aus. Die jeweilige **Belastung der einzelnen Hersteller hängt von der Gestaltung ihrer Produkte, der Werthaltigkeit der zurückgenommenen Altgeräte sowie der Effizienz der vertraglich vereinbarten Entsorgung ab.**“

³ Optierte Mengen lt. Daten EAR, Erlöse frei Verwerter gem. EUWID Mittelwert Januar 2013 -Juli 2013, Logistikkosten entspr. Mittelwert über Deutschland

⁴ Erwägungsgrund 12 der Richtlinie 2012/19/EU vom 4. Juli 2012 über Elektro- und Elektronik-Altgeräte (Neufassung)

Stellungnahme von ZVEI und BITKOM zur Novelle ElektroG

Im gleichen Umfang mit dem den Herstellern werthaltige Altgeräte durch Entwendungen auf der Straße, Beraubungen (Kabel, Kompressoren, Ablenkeinheiten), Verwertung und Optierung durch Kommunen oder durch illegale Exporte vorenthalten werden, wird dieses maßgebliche **Grundprinzip ausgehebelt**.

Auch die an etlichen Stellen geübte (vom Gesetz her nicht zugelassene) Praxis der Aufteilung der SG 3 in „Bildschirmgeräte (SG 3a)“ und „Nicht-Bildschirmgeräte (SG 3b)“ außerhalb der Optierung führt dazu, dass die Hersteller zunehmend ausschließlich die kostenintensive „Nur-Bildschirmgeräte“-Fraktion SG 3a zurücknehmen müssen.

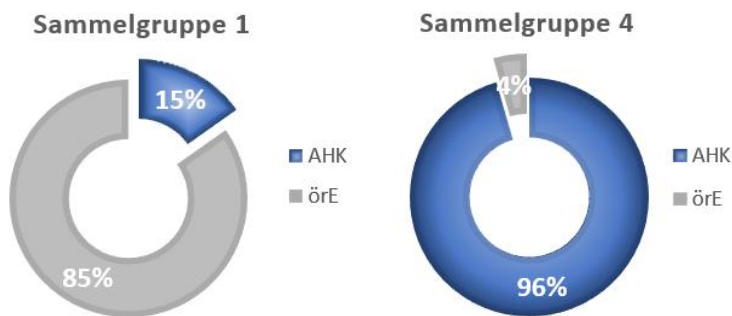


Abb. 2: Spannbreite der Optierungen durch örE im Vergleich zu Verwertung durch Hersteller über die Abholkoordination (AHK) [Quelle: EAR, Stand: Februar 2015]

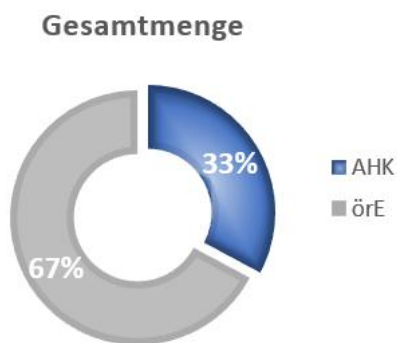


Abb. 3: 67% aller Elektro- und Elektronik-Altgeräte werden durch örE „optiert“ [Quelle: EAR, Stand: Februar 2015]

Zudem führt die Verlagerung der Altgeräteströme weg von den Herstellern zu einer **finanziellen Aushöhlung des Elektro-Altgeräte-Registers**, denn die Zahl der über die für die Hersteller kostenpflichtige Abholkoordination zurückgenommenen Behälter ist in den letzten Monaten mit zunehmender Tendenz gesunken. Zur Kompensation der durch die geringeren Fallzahlen entstehenden

Stellungnahme von ZVEI und BITKOM zur Novelle ElektroG

Einnahmeausfälle mussten die entsprechenden Gebührenpositionen des EAR bereits mehrfach angehoben werden; dies führt bei oberflächlicher Betrachtung zu dem falschen Schluss, das EAR sei ineffizient. Zudem resultiert die selektive Optierung in einer Fokussierung der Finanzierung des EAR auf eine nur kleine Gruppe von Herstellern (insbesondere von Sammelgruppe 2, d. h. Kühlgeräte) – teilweise Hersteller, die dadurch besonders belastet werden, weil sie nur eine einzige Produktgruppe herstellen.

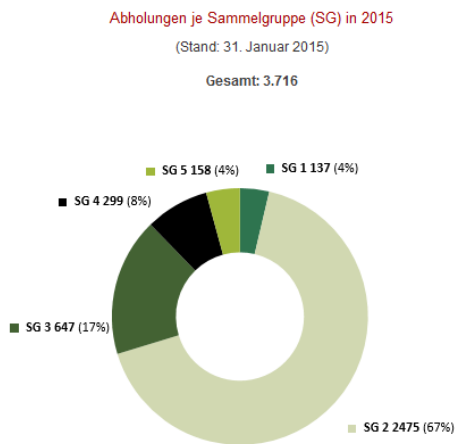


Abb. 4: Mehr als zwei Drittel (67%) aller Fälle der Abholkoordination entfallen auf Hersteller von Kühlgeräten (Sammelgruppe 2) [Quelle: EAR, Stand: 31. Januar 2015]

Die von den Herstellern nicht absehbare Entwicklung der kommunalen Optierungen bedeutet, dass für vertragliche Vereinbarungen mit Unternehmen der Entsorgungswirtschaft keine verlässlichen Abschätzungen zu planbaren Mengen verfügbar sind.

Die vom BMUB vorgeschlagene Rücknahme-Verpflichtung des Handels wird geprägt von der Vorstellung einer Zug-um-Zug-Rückgabe eines (defekten) Altgerätes bei gleichzeitigem Kauf eines Neugerätes. Dem liegt anscheinend die Erwartung zugrunde, dass die Bürger die von ihnen genutzten Elektrogeräte selbst erwerben und das zu ersetzende Altgerät zeitgleich mit dem Erwerb des entsprechenden Neugerätes entsorgen wollen. Dieses Verhalten entspricht aber nicht (mehr) den heutigen Verbrauchergewohnheiten: Es ist nicht üblich, beim Shopping die zu entsorgenden Altgeräte mit sich herumzutragen. Besonders deutlich wird dies im Weihnachtsgeschäft, wo die Rückgabe eines Altgerätes beim Erwerb eines zu verschenkenden Neugerätes naturgemäß nicht anstehen kann. Mit einem Anteil von 30 bis 40 % des Jahresumsatzes im Konsumgüterbereich scheiden diese Käufe für die gleichzeitige Rückgabe eines Altgerätes aus.

Insgesamt ist eher davon auszugehen, dass die **Verpflichtung des Handels zur Rücknahme letztlich nicht zur eigentlich beabsichtigten Steigerung der gesammelten Menge von Elektro- und Elektronik-Altgeräten, sondern lediglich zu einer weiteren Zersplitterung der Rücknahmewege führt.**

Ohne die Beschränkung der Rücknahmepflicht auf Verkaufsflächen für Elektrogeräte von mehr als 400 m² würde die Einbeziehung von Verkaufsstellen wie Apotheken⁵, Tankstellen, Supermärkten, Drogeriemärkten oder Parfümerien dazu führen, dass es im Vergleich zum status-quo⁶ **mehr als 50-mal so viele Schnittstellen** für die Entsorger geben wird. Dies hätte auch für die Umwelt deutlich nachteilige Folgen, denn eine Abholung bei ca. 80.000 möglichen Anfallstellen der Vertreiber mit einer sehr kleinteiligen Logistik würde durch Transportwege mit nur geringeren Mengen in einer schlechten CO₂-Bilanz resultieren.

Zudem sollte der **Handel Altgeräte nicht den Herstellern oder deren Bevollmächtigten, sondern ausschließlich an die öRE übergeben** dürfen.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der **Blick auf „alternative“ Entsorgungswege** umso notwendiger wird, je mehr sich die Stoffströme von den „regulären“ Erfassungssystemen weg bewegen. Hierzu dienen das von der Industrie verfolgte „all-actors“-Prinzip und der „WEEE-generated“-Ansatz. Für beide Ziele werden im Regierungsentwurf zwar die Grundlagen gelegt, die praktische Umsetzung muss aber noch ergänzt werden.

Einer der wesentlichen Kostenblöcke des EAR ist die Abholkoordination. Sie wird derzeit ausschließlich durch die Hersteller⁷ finanziert über fallbezogene Zahlungen in Höhe von 73,60 EUR⁸. Würden sich auch die optierenden öRE über fallbezogene⁹ Zahlungen an diesen Kosten beteiligen, könnten diese auf weniger als 41 EUR je Vorgang sinken¹⁰. **Die Gesamtsumme der auf optierende öRE entfallenden Finanzierungsbeiträge in Richtung EAR würde sich auf weniger als 1,6 Mio. EUR belaufen, denen Erlöse in Höhe von 30 bis 60 Mio. EUR gegenüber stehen.**

Um eine weitere Aushöhlung der finanziellen Basis des grundsätzlich erfolgreichen EAR-Modells aufzuhalten, muss im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens sichergestellt werden, dass **alle Akteure, die von den Dienstleistungen des EAR profitieren, auch zu dessen Finanzierung beitragen.**

⁵ Verkauf von z. B. Blutzucker- oder Blutdruckmessgeräten

⁶ 1.686 Sammel-/Übergabestellen i. S. v. § 9 Absatz 3 ElektroG

⁷ wegen der Optierungen der öRE überwiegend durch Hersteller der Sammelgruppe 2

⁸ Bereitstellungsanordnung: 32,70 € und Abholanordnung: 40,90 €

⁹ Bei der Abgabe von Altgeräten an eine Erstbehandlungsanlage

¹⁰ Verteilung der Kosten auf zukünftig insgesamt ca. 90.000 Vorgänge (derzeit nur ca. 50.000 Abholungen durch Hersteller)

Detaillierte Stellungnahme zu den Einzelregelungen

Zu § 10 Getrennte Erfassung

Die Definition einer Sammelquote in Abs. 3 Satz 3 und 4 auf der Grundlage der in den letzten Jahren verkauften Neugeräte ist untauglich, denn es besteht kein allgemein gültiger Zusammenhang zwischen den verkauften Mengen der vorangegangenen Jahre und der Menge an Elektroaltgeräten, die im darauf folgenden Jahr zurückkommt. Ein solcher Zusammenhang könnte – wenn überhaupt – nur auf der Ebene einer "Geräteart (type of equipment)" konstruiert werden. Damit wird dieser Ansatz extrem komplex und ist nicht praktikabel.

Die Hersteller setzen sich deshalb dafür ein, die Sammelquote auf der Grundlage von "WEEE arising" festzulegen. Die Industrie geht hierbei davon aus, dass die entsprechenden Daten durch statistische Erfassung zur Verfügung stehen. Diese Datengrundlage ermöglicht es auch, zu erfassen, welche Mengen auf den verschiedenen Sammelwegen erfasst werden. Diese Forderung stützt sich auf Artikel 7 der Richtlinie 2012/19/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 04. Juli 2012 über Elektro- und Elektronik-Altgeräte (WEEE-Richtlinie), wo dieser Weg beschrieben wird: „[...] oder alternativ dazu 85 % der auf dem Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats anfallenden Elektro- und Elektronik-Altgeräten.“

Über die in den §§ 26ff dieses Gesetzesentwurfs beschriebenen Mitteilungspflichten werden die für die Umsetzung dieser Regelung notwendigen statistischen Daten zur Verfügung gestellt werden.

Zu § 12 Berechtigte für die Erfassung von Altgeräten aus privaten Haushalten

Die Hersteller unterstützen die Abgrenzung der zur Sammlung von Altgeräten Berechtigten. Der explizite Verweis auf die Möglichkeit der Drittbeauftragung kann aber als Einfallstor für illegale Tätigkeiten missbraucht werden; Satz 2 ist deshalb zu ergänzen durch die Formulierung: „...; § 22 Satz 2 und 3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes gilt entsprechend.“

Zu § 14 Bereitstellen der abzuholenden Altgeräte durch die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger

Die Hersteller unterstützen die Vorgaben des vorgeschlagenen § 14, Abs. 4, denn sie tragen zu einer werterhaltenden Logistik bei.

§ 14, Abs. 5, Satz 2 könnte missverstanden werden als Anreiz zu einer „selektiven“ Optierung bzw. „Vorsortierung“, bei der den Herstellern nur die nicht werthaltigen Teilfraktionen (z. B. Bildröhrengeräte, Nachtspeicherheizgeräte usw.) überlassen werden.

Zudem fordern die Hersteller, die Optimierungsmöglichkeit nur dann zu gewähren, wenn alle Altgeräte komplett optiert werden: „(5) Ein öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger kann sämtliche Altgeräte **aller Gruppen** für jeweils mindestens drei Kalenderjahre von der Bereitstellung zur Abholung ausnehmen (Optierung).“

Zu § 17 Rücknahmepflicht der Vertreiber

Die in § 17 niedergelegte Verpflichtung des Handels wird geprägt von der Vorstellung einer Zug-um-Zug-Rückgabe eines (defekten) Altgerätes bei gleichzeitigem Kauf eines Neugerätes. Hier liegt die Erwartung zugrunde, dass die Bürger die von ihnen genutzten Elektrogeräte selbst erwerben und das Altgerät durch zeitgleich mit dem Erwerb des entsprechenden Neugerätes entsorgen wollen. Dieses Verhalten entspricht aber nicht (mehr) den heutigen Verbrauchergewohnheiten: Es ist nicht üblich, beim Shopping die zu entsorgenden Altgeräte mit sich herumzutragen. Besonders deutlich wird dies im Weihnachtsgeschäft, wo die Rückgabe eines Altgerätes beim Erwerb eines zu verschenkenden Neugerätes naturgemäß nicht anstehen kann. Mit einem Anteil von 30 bis 40 % des Jahresumsatzes im Konsumgüterbereich scheiden diese Käufe für die gleichzeitige Rückgabe eines Altgerätes aus.

Insgesamt ist zu überlegen, ob die Verpflichtung des Handels zur Rücknahme letztlich nicht zu einer Steigerung der gesammelten Menge von Elektro- und Elektronik-Altgeräten, sondern lediglich zu einer weiteren Zersplitterung der Rücknahmewege führt.

Ohne die Beschränkung der Rücknahmepflicht auf Verkaufsflächen für Elektrogeräte von mehr als 400 m² würde die Einbeziehung von Verkaufsstellen wie Apotheken¹¹, Tankstellen, Supermärkten, Drogeriemärkten oder Parfümerien dazu führen, dass es im Vergleich zum status-quo¹² mehr als 50-mal so viele Schnittstellen für die Entsorger geben wird. Dies hätte auch für die Umwelt deutlich nachteilige Folgen, denn eine Abholung bei ca. 80.000 möglichen Anfallstellen der Vertreiber mit einer sehr kleinteiligen Logistik würde durch Transportwege mit nur geringeren Mengen in einer schlechten CO₂-Bilanz resultieren.

Deshalb ist zumindest daran festzuhalten, dass auch die 1:1-Rücknahme im Handel nur für Vertreiber mit einer Verkaufsfläche für Elektro- und Elektronikgeräte von mindestens 400 m² verpflichtend vorgegeben bleibt; selbst mit dieser Einschränkung ergibt sich eine Aufblähung der Schnittstellen für die Entsorger um den Faktor fünf (zusätzlich ca. 7.000 mögliche Anfallstellen bei Vertreibern).

Die Ermittlung der Lager- und Versandflächen für Elektro- und Elektronikgeräte im Sinne von Absatz 1 geht dann ins Leere, wenn sich diese Flächen nicht im Geltungsbereich des ElektroG befinden. Dies ist in Deutschland auch bei marktrelevanten Internetvertreibern der Fall.

Die optionale Übergabe der Altgeräte an Hersteller nach freiem Ermessen der Vertreiber gem. § 17 Abs. 5, Satz 1 birgt die Gefahr der Ungleichbehandlung:

¹¹ Verkauf von z. B. Blutzucker- oder Blutdruckmessgeräten

¹² 1.686 Sammel-/Übergabestellen i. S. v. § 9 Absatz 3 ElektroG

Insbesondere kleinere Hersteller könnten selektiv über Gebühr belastet werden. Anders als die Übergabe an Hersteller ist die Übergabe an die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger und die daran anschließende Abholung durch die Hersteller auf Basis der Abholkoordination von EAR ein Prozess, der für Gleichverteilung von Lasten sorgt. Vor dem Hintergrund der im Regierungsentwurf vorgesehenen Verpflichtung des Handels ist die bislang im Rahmen der freiwilligen Handelsrücknahme nach ElektroG1 noch enthaltene optionale Übergabe an Hersteller nicht mehr systemkonform und sollte deshalb im Regierungsentwurf gestrichen werden: Ziel muss es sein, die öRE als einzige offizielle Abgabestelle zu definieren. Demzufolge ist im Regierungsentwurf §17 Punkt 5 das Wort freiwillig zu streichen und vom Grundsatzansatz davon auszugehen, dass vom Handel gesammelte Altgeräte denen aus privaten Haushalten gleichzusetzen sind. Zudem ist die unentgeltliche Rücknahmeverpflichtung in § 17 bereits in den Absätzen 1 und 2 geregelt. Deshalb ist Absatz 5, Satz 2 überflüssig und zu streichen.

Hierfür lautet der Änderungsantrag zu § 17 Absatz 5:

~~(5) Übergaben die Die Vertreiber **übergaben** zurückgenommene Altgeräte oder deren Bauteile ~~nicht den Herstellern, deren Bevollmächtigten oder den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern. sind sie verpflichtet, die Altgeräte wiederzuverwenden oder nach § 20 zu behandeln und nach § 22 zu entsorgen. Für die Tätigkeiten nach Satz 1 darf der Vertreiber kein Entgelt von privaten Haushalten verlangen.~~~~

In Analogie zu § 14, Abs. 5 ist in § 17, Abs. 5 ein neuer Satz 2 einzufügen: „**Er meldet der zuständigen Behörde unverzüglich die an die Erstbehandlungsanlage abgegebenen Mengen nach Gewicht.**“ Analog zu § 27, Abs. 1, Ziffer 3 könnte dieses Erfordernis auch in § 29 festgeschrieben werden.

Zu § 20 Behandlung und Beseitigung

Die in § 20 Abs. 2 beschriebenen Anforderungen an Behandlung und Beseitigung, sollten i. V. m. § 24 Behandlungs-Standards wie beschrieben einbeziehen. Hierzu ist es erforderlich, die entsprechenden Europäischen Normen zu berücksichtigen.

Gesondert verweisen wir auf Mandat M/518 „AUFTRAG AN CEN, CENELEC UND ETSI IM BEREICH ELEKTRO- UND ELEKTRONIK-ALTGERÄTE (RICHTLINIE 2012/19/EU)“ zur Ausarbeitung einer oder mehrerer dem Stand der Technik entsprechender europäischer Norm(en) für die Behandlung (einschließlich Verwertung, Recycling und Vorbereitung zur Wiederverwendung) von Elektro- und Elektronik-Altgeräten.

Abs. 2 wäre demgemäß wie folgt zu ergänzen „(2) Die Behandlung hat nach dem Stand der Technik im Sinne des § 3 Absatz 28 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes zu erfolgen. **Die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik wird vermutet, wenn entsprechende europäische Normen für die Behandlung (einschließlich Verwertung, Recycling und Vorbereitung zur Wiederverwendung) von Elektro- und Elektronik-Altgeräten unter dem Mandat M/518 eingehalten worden sind.**“

Zu § 23 Anforderungen an die Verbringung

Die besondere Erwähnung der „Hersteller“ im § 23, Abs. 3 dieses Gesetzesentwurfs entspricht nicht den praktischen Erfordernissen dieses Regelungsbereichs. Denn er geht nur von der Perspektive der Verantwortung durch die Hersteller von Elektro- und Elektronikgeräten aus. Eine Verbringung kann aber gleichermaßen unter Verantwortung der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (im Falle der weit gebräuchlichen Optierung) als auch unter Verantwortung der Vertreiber (im Falle der Eigenvermarktung der Altgeräte) stattfinden. Der Absatz sollte deshalb wie folgt neu gefasst werden: „(3) Die Kosten angemessener Analysen und Kontrollen, einschließlich der Lagerungskosten, von gebrauchten Elektro- und Elektronikgeräten, bei denen es sich vermutlich um Altgeräte handelt, können denjenigen **Besitzern von gebrauchten Elektro- und Elektronikgeräten, bei denen es sich vermutlich um Altgeräte handelt, auferlegt werden, die die Verbringung veranlassen.**“

Zu § 25 Anzeigepflichten der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, der Hersteller sowie deren Bevollmächtigter, der Vertreiber und der Betreiber von Erstbehandlungsanlagen

Die Hersteller begrüßen die in § 25, Abs. 1, Satz 1 beschriebene Anzeigepflicht von Sammelstellen, denn hierdurch können Informationsangebote, die zu einer Erhöhung der Sammelquote führen, für die Bürger zur Verfügung gestellt werden.

Die Hersteller begrüßen die in § 25, Abs. 1, Satz 2 beschriebene rechtzeitige Anzeige der Optierung, denn diese ist für die Planungssicherheit der Beteiligten und die Sicherstellung des Systembetriebs essentiell.

Da anzustreben ist, dass von Vertreibern gesammelte Altgeräte nur an die öRE übergeben werden, ist in § 25, Abs. 3, Satz 3 vollständig zu streichen und Satz 4 dementsprechend anzupassen.

Zu § 26 Mitteilungspflichten der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger

Die Hersteller begrüßen die in den §§ 26, 27, 29 und 30 beschriebenen Mitteilungspflichten, denn diese werden zu einer substantiellen Verbesserung der statistischen Datenlage über die Sammlung gebrauchter Elektro- und Elektronikgeräte führen.

Im Sinne einer soliden Datenlage muss erwartet werden können, dass Angaben zum Gewicht und/oder zur Anzahl der Geräte grundsätzlich möglich sind. Entsprechende Messgeräte stehen zur Verfügung. Deshalb ist der Satz „Soweit das nicht möglich ist, genügt eine fundierte Schätzung“ durchgängig in den §§ 26, 27, 29, 30 und 32 sowie in der Begründung zu ergänzen in „Soweit das **im Falle von Satz 2** nicht möglich ist, genügt eine fundierte Schätzung“.

Zu § 29 Mitteilungspflichten der Vertreiber

Siehe Anmerkungen zu § 27

Eine Schätzung ist nur in eng umgrenzten Ausnahmefällen erforderlich.

Zu § 45 Bußgeldvorschriften

Ein Bezug auf die Wiederverwendung in § 45, Abs. 1, Ziffer 11 ist in keiner Weise geeignet, für alle Produkte der Elektrotechnik- und Elektronikindustrie gleichermaßen gelten können. Es ist weder eine effiziente noch eine rechtssichere Beurteilung von Anforderungen des § 4 ElektroG möglich, sie kann deshalb nicht den Bußgeldvorschriften unterworfen werden.

Deshalb streichen: „~~nicht oder nicht richtig wiederverwendet,~~“

Zu § 46 Übergangsvorschriften

Die Übergangsvorschriften des § 46 beziehen sich nicht nur auf abstrakte Vorgänge, sondern sind an reale und physisch zu erfüllende Gegebenheiten geknüpft. Sie können deshalb nicht stichtagsgerecht umgesetzt werden. Um einen Abgleich mit gewerblichen Geschäftsgängen zu ermöglichen, appelliert die Industrie an den Gesetzgeber, als Stichtag den Jahreswechsel zu setzen: „**31. Dezember [...]**“

Zu Anlage 6 (zu § 23 Absatz 1) Mindestanforderungen an die Verbringung von gebrauchten Elektro- und Elektronikgeräten, bei denen es sich möglicherweise um Altgeräte handelt

Der Entwurf zur Novellierung des ElektroG will mit § 23 und Anlage 6 der betrügerischen Deklaration von Elektroaltgeräten als Gebrauchtgeräte einen Riegel vorschieben, um den Export von gefährlichem Elektroschrott in Entwicklungsländer zu verhindern. Im Grundsatz können nur voll funktionsfähige Gebrauchtgeräte als solche exportiert werden. Alle Gebrauchtgeräte, die nicht voll funktionsfähig sind, müssen als Altgeräte, also als Abfall, exportiert werden. Elektro- und Elektronikgeräte zählen überwiegend zum gefährlichen Abfall. Damit ist der Export in Staaten, die weder der EU noch der OECD angehören, verboten.

Das Gesetz stellt außerdem an den Nachweis der Funktionsfähigkeit eines Gebrauchtgerätes und an einige Ausnahmen von der hier beschriebenen Grundregel hohe Anforderungen.

I. Reparatur und Remanufacturing

Diese **Neuregelung gefährdet die weltweiten Reparatur-Prozesse**, die insbesondere große Unternehmen der Branchen ITK und Medizintechnik mit dem Ziel der Kostenreduzierung entwickelt haben¹³. Die Vielfalt der Geräte insbesondere in diesen Branchen und der schnelle technische Fortschritt verlangen, dass sie das Know-How und die Ersatzteile für tausende von Geräten und Gerätevarianten, die zudem aus einer Vielzahl unterschiedlichster Komponenten zusammengesetzt sind, vorhalten müssen. Es ist wirtschaftlich nicht darstellbar, das notwendige Know-how und die Ersatzteile auf nationaler Ebene bereitzustellen. Viele Hersteller konsolidieren ihre Reparaturzentren zumindest auf regionaler Ebene (z. B. für die EU).

Hochwertige Ersatzteile werden vielfach in **globalen Reparaturzentren**, sehr oft nahe den Herstellerwerken, u. a. in China oder Malaysia, generalüberholt. Damit ist es nicht selten, dass ein Reparaturfall (Gerät und Komponenten) Transporte durch und in Länder auslöst, die auch zu den **non-OECD Ländern** zählen, in die der Export gefährlicher Abfalls verboten ist¹⁴. Sofern Komponenten dieser Geräte als „Abfall“ transportiert werden, sind diese aufgrund gesetzlicher Vorgaben als „gefährlicher“ Abfall eingestuft.

Die Neuregelung gefährdet den hier dargestellten Reparaturprozess in zweierlei Hinsicht:

- (1) Die zentralen Reparatereinrichtungen müssen aufgrund der Neuregelung in Anlage 6 künftig **nicht nur mit Geräten** sondern aufgrund der Klassifizierung in Anlage 6 Nr. 1 auch mit **Abfall** umgehen. Transport, Lagerung und Handhabung der als Abfall eingestuften Gebrauchtgeräte unterliegen den Anforderungen des Abfallrechtes. Diese Anforderungen sind Reparaturbetrieben bisher völlig fremd. Sie haben Erschwernisse für den Ablauf der Reparatur zur Folge und sind infolgedessen kostentreibend.
- (2) Grenzüberschreitende Transporte von Geräten und Komponenten in bestimmte Länder wie z. B. China oder Malaysia sind künftig verboten.

Entfällt die konkurrenzfähige Reparatur entscheidet sich der Kunde für den Neukauf mit anschließender Verschrottung des Altgerätes¹⁵. Dies widerspräche der Hierarchie des Abfallrechtes, die der Vermeidung und der Verringerung von Abfall die höchste Priorität einräumt.

¹³ Siehe hierzu auch: Lückefett, Hieronymi: Der neue Anhang VI zur WEEE-Richtlinie 2012 – Gut gemeint aber nicht gut gemacht, in AbfallR Zeitschrift für das Recht der Abfallwirtschaft, lexion Verlag, 14. Jahrgang, Nr. 3, 2014

¹⁴ Konkret: von Deutschland, wo der Kunde zu Hause ist, wird das Gebrauchtgerät in die Tschechische Republik, Sitz des Reparaturzentrums, geschickt. Es wird repariert und nach Deutschland zurückgeschickt. Die diesem Gerät entnommenen, nicht funktionsfähigen Komponenten werden von dort über Deutschland - Niederlande – Belgien (Antwerpen) auf dem Seeweg mit Stopps in Southampton, Porto, Durban und Singapur nach China geschickt.

¹⁵ So könnten nach Schätzung eines großen IT-Unternehmens europaweit bis zu 13.800 Geräte täglich als Altgeräte entsorgt und nicht repariert werden.

Die hier für die Reparatur dargestellten Zusammenhänge gelten auch für das Remanufacturing von Gebrauchsgewerkzeugen, ein Verfahren der Wiederaufarbeitung, das es erlaubt, die Geräte anschließend als neuwertig wieder auf den Markt zu bringen.

Vorschlag zur Änderung des Gesetzesvorschlages: in Anlage 6 Nr. 2 a werden die Worte „~~im Rahmen der Gewährleistung oder Garantie~~“ gestrichen.

II. Gewerblich genutzte Geräte - Kalibrierung

.....
Gewerblich genutzte Geräte haben üblicherweise eine lange Lebensdauer. Sie müssen daher regelmäßig gewartet und im Falle von Messgeräten erneut kalibriert werden. Teilweise ist die Kalibrierung gesetzlich vorgeschrieben. Wie zuvor geschildert werden auch die Wartungs- und Kalibrierungsarbeiten für solche Geräte oftmals in zentralen Werkstätten durchgeführt, weil hierfür Spezialgeräte und speziell geschulte Mitarbeiter notwendig sind. Der Transport der Geräte zu diesen zentralen Einrichtungen wird üblicherweise im Stückgut abgewickelt. Daraus folgt, dass wegen der damit verbundenen Kosten auszuschließen ist, dass diese Art des (Stückgut-)Transports für die illegale Verbringung von Altgeräten genutzt wird¹⁶.

— Vorschlag zur Änderung des Gesetzesvorschlages: in Anlage 6 Nr. 2 b werden die Worte „~~zur Überholung oder Reparatur~~“ gestrichen.

¹⁶ Vorhandenen Daten zum Umfang des illegalen Exports gefährlichen Abfalls in Entwicklungsländer lassen nicht befürchten, dass dazu auch gewerblich genutzte Geräte zählen.

ZVEI - Zentralverband Elektrotechnik- und Elektronikindustrie e.V.

Der ZVEI - Zentralverband Elektrotechnik- und Elektronikindustrie e. V. vertritt die gemeinsamen Interessen der Elektroindustrie und der zugehörigen Dienstleistungsunternehmen in Deutschland. Rund 1.600 Unternehmen in Deutschland haben sich für die Mitgliedschaft im ZVEI entschieden. Die Branche beschäftigt ca. 850.000 Arbeitnehmer in Deutschland und weitere mehr als 690.000 weltweit.

Im Jahr 2014 betrug ihr Umsatz 172 Milliarden Euro. Etwa 40 Prozent davon entfallen auf Neuheiten. Die Branche hat im vergangenen Jahr 15 Milliarden Euro für F&E, sechs Milliarden Euro für Investitionen und zwei Milliarden Euro für Aus- und Weiterbildung aufgewendet. Jede dritte Neuerung im Verarbeitenden Gewerbe insgesamt erfährt ihren originären Anstoß aus der Elektroindustrie.

ZVEI - Zentralverband Elektrotechnik- und Elektronikindustrie e. V.
Lyoner Straße 9, 60528 Frankfurt am Main, www.zvei.org
Ansprechpartner: Otmar Frey, Leiter der Abteilung Umweltschutzpolitik
Fon: +49.69.6302-283, Fax: +49.69.6302-362, Mail: frey@zvei.org

BITKOM - Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e.V.

BITKOM vertritt mehr als 2.200 Unternehmen der digitalen Wirtschaft, davon gut 1.400 Direktmitglieder. Sie erzielen mit 700.000 Beschäftigten jährlich Inlandsumsätze von 140 Milliarden Euro und stehen für Exporte von weiteren 50 Milliarden Euro. Zu den Mitgliedern zählen 1.000 Mittelständler, mehr als 200 Start-ups und nahezu alle Global Player. Sie bieten Software, IT-Services, Telekommunikations- oder Internetdienste an, stellen Hardware oder Consumer Electronics her, sind im Bereich der digitalen Medien oder der Netzwirtschaft tätig oder in anderer Weise Teil der digitalen Wirtschaft. Mehr als drei Viertel der Unternehmen haben ihren Hauptsitz in Deutschland, jeweils knapp 10 Prozent kommen aus sonstigen Ländern der EU und den USA, 5 Prozent aus anderen Regionen. BITKOM setzt sich insbesondere für eine innovative Wirtschaftspolitik, eine Modernisierung des Bildungssystems und eine zukunftsorientierte Netzpolitik ein.

BITKOM - Bundesverband Informationswirtschaft,
Telekommunikation und neue Medien e.V.
Albrechtstraße 10 A, 10117 Berlin-Mitte, www.bitkom.org
Ansprechpartnerin: Isabel Richter, Bereichsleiterin Umwelt & Nachhaltigkeit
Fon: +49.30.27576-231, Fax.: +49.30.27576 51 231, Mail: i.richter@bitkom.org

Stellungnahme von ZVEI und BITKOM

zur Stellungnahme des Bundesrates vom 8. Mai 2015

(BR-Drs. 127/15 – Beschluss) zum

Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Rechts über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten)

Frankfurt am Main/Berlin, 18. Mai 2015

Der ZVEI - Zentralverband Elektrotechnik- und Elektronikindustrie e.V. und der Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e.V. BITKOM sind in großem Maß von der Richtlinie über Elektro- und Elektronik-Altgeräte (WEEE) und deren Umsetzung im Elektro- und Elektronikgerätesgesetz (ElektroG) betroffen. Sie arbeiten deshalb bereits seit vielen Jahren in einem gemeinsamen Vorstandskreis und in einer gemeinsamen Task-Force zusammen.

Stellungnahme von ZVEI und BITKOM zur Stellungnahme des Bundesrates vom 8. Mai 2015 (BR-Drs. 127/15 – Beschluss)

Zu Nummer 1 (Zu Artikel 1 - § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 9 ElektroG)

Dem Vorschlag des Bundesrates ist zuzustimmen, denn er führt zur Klarstellung, dass der Anwendungsbereich des ElektroG für alle der in § 2 Absatz 1 Satz 1 genannten zehn Kategorien gilt.

Zu Nummer 2 (Zu Artikel 1 - § 2 Absatz 2 Nummer 2a – neu – ElektroG)

Zu Antragsteil a): Die Ersetzung der Wörter „Elektro- und Elektronikgeräte“ durch „Geräte und Produkte“, ist inhaltlich sachgerecht, da es sich nicht zwangsweise um Elektro- und Elektronikgeräte handelt. Andererseits ist die Begrifflichkeit „Elektro- und Elektronikgeräte“ gerade in Verbindung mit den Anwendungsbereich durch die EU-Richtlinie 2012/19/EU vorgegeben.

Zu Antragsteil b): Dem Antrag des Bundesrates ist zuzustimmen, da es abweichende Auffassungen über die Einordnung von Chipkarten als Elektro- und Elektronikgerät gibt und damit im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens eine

entsprechende Auslegung des Begriffs Elektro- und Elektronikgerät erfolgen kann. Auch andere EU-Mitgliedsstaaten haben Chipkarten schon explizit vom Anwendungsbereich ausgeschlossen. Hinzu kommt: Chipkarten sind naturgemäß Träger sensibler personenbezogener Daten, dies auch unabhängig vom Chip, (z. B. Kontoinformationen bei Bankkarten oder Geburtsdatum und Foto bei Gesundheitskarten). Diese Daten müssen effektiv geschützt werden. Die Hersteller unterstützen ebenso die Begründung, dass die Herausnahme von Chipkarten aus dem Anwendungsbereich abfallwirtschaftlich nur geringe Bedeutung hat.

Zu Nummer 3 (Zu Artikel 1 - § 2 Absatz 3 Satz 3 ElektroG)

Die Hersteller sind mit der Ergänzung einverstanden. Datenschutz und Datensicherheit im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten haben oberste Priorität.

Zu Nummer 4 (Zu Artikel 1 - § 2 Absatz 3 Satz 5 – neu – ElektroG)

Die Ergänzung des Satzes „Abweichend von Satz 1 gelten § 17 Absatz 4 und § 54 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes für aus Altgeräten ausgebaute Bauteile, Unterbaugruppen und Verbrauchsmaterialien“ ist abzulehnen, da dieser Zusatz impliziert, dass in den Altgeräten weitere als gefährlich einzustufende Stoffe enthalten sind, die anders als die Stoffe gemäß Anlage 4 aber nicht ausgebaut werden. Auch entspricht die Definition „Bauteile, Unterbaugruppen und Verbrauchsmaterialien“ nicht den Begrifflichkeiten der Anlage 4, so dass hier weitere Unklarheiten geschaffen werden.

Zu Nummer 5 (Zu Artikel 1 - § 4 Absatz 1 Satz 2 ElektroG)

Der Vorschlag des Bundesrates ist abzulehnen, denn die Forderung, dass Hersteller die Geräte so entwerfen, dass Batterien auch von den Verbrauchern problemlos entnommen werden können, ist aus ökologischen, sicherheitstechnischen, innovations- und ressourcenpolitischen Gründen abzulehnen. Zudem muss auch weiterhin die Möglichkeit bestehen, dass Batterien vom Service des Herstellers entnommen bzw. ausgetauscht oder im Rahmen der Verwertung eines Altgerätes von einem Erstbehandler entnommen werden können.

Das Produktdesign bzw. die konstruktive Ausführung von Produkten ist an die spezifischen Verwendungszwecke und Einsatzbedingungen der betroffenen Produkte gebunden. Vielfach wird erst durch eine fest installierte Batterie ein dauerhaft gesicherter Betrieb des Geräts sichergestellt und eine Zweckentfremdung der Batterie verhindert. Da eine Entnehmbarkeit von Batterien bei diesen Produkten nicht möglich sein soll, würde eine Neukonstruktion mit entsprechendem Mehraufwand dies zwar ermöglichen, aber dem zweckdienlichem Grund entgegenstehen. Auch gibt es Geräte, bei denen Vorkehrungen für eine Entnahme durch den Nutzer nicht sinnvoll sind, weil bei diesen Geräten die Lebensdauer des Akkus die des Gerätes übertrifft.

Eine Entnehmbarkeit durch Verbraucher führt durchgängig zu erhöhtem konstruktivem, sicherheits- und materialtechnischem Aufwand für Batterie, deren Gehäuse und Anschlüsse/Verbinder und damit zu höheren Kosten für die Verbraucher, ohne dass damit durchweg eine längere Haltbarkeit der Produkte sichergestellt werden kann. Dieser Aufwand wäre nur dort zu rechtfertigen, wo auch andere Anforderungen an das Gerät diese Art der Konstruktion notwendig machen.

Zu Nummer 6 (Artikel 1 - § 4 ElektroG)

Der Vorschlag des Bundesrates ist abzulehnen.

Das Produktdesign bzw. die konstruktive Ausführung von Produkten ist an die spezifischen Verwendungszwecke und Einsatzbedingungen der betroffenen Produkte gebunden. Vielfach wird erst durch eine fest installierte Batterie ein dauerhaft gesicherter Betrieb des Geräts sichergestellt und eine Zweckentfremdung der Batterie verhindert. Da eine Entnehmbarkeit von Batterien bei diesen Produkten nicht möglich sein soll, würde eine Neukonstruktion mit entsprechendem Mehraufwand dies zwar ermöglichen, aber dem zweckdienlichen Grund entgegenstehen. Auch gibt es Geräte, bei denen Vorkehrungen für eine Entnahme durch den Nutzer nicht sinnvoll sind, weil bei diesen Geräten die Lebensdauer des Akkus die des Gerätes übertrifft. Weitere Details:

http://www.bitkom.org/files/documents/BITKOM_ZVEI_Erlaeuterungen_zur_Entnehmbarkeit_von_Batterien.pdf

Verbraucher und Verbraucherinnen nutzen neu erworbene Produkte heute kürzer als früher. Erste Ergebnisse einer Studie des Umweltbundesamtes (UBA) belegen eine kürzere „Erst-Nutzungsdauer“, vor allem bei Fernsehgeräten, zum Teil auch bei großen Haushaltsgeräten wie Waschmaschinen, Wäschetrocknern und Kühlschränken. Dies gilt auch Geräte aus dem Bereich Consumer Electronics. Für einen von einigen Kritikern behaupteten „geplanten Verschleiß“ gibt es keine Hinweise. Gesetzliche Regelungen gegen freie Kauf-Entscheidungen der Bürger sind fehl am Platz.

Seröse Hersteller bauen langlebige Produkte, um ihr Markenversprechen nicht zu beschädigen. Eine Ausweitung der Gewährleistungsanforderungen führt primär zu erhöhtem Abwicklungsaufwand und damit Kosten auch für die Verbraucher. Sie ist aber nicht geeignet, eine Verlängerung der Gebrauchsdauer zu erzielen. Abfallrechtliche Regelungen sind nicht der richtige Ort, um Anforderungen an das Produktdesign festzulegen.

Zu Nummer 7 (Artikel 1 - § 10 Absatz 1 Satz 3 – neu – ElektroG)

Vom Grundsatz her unterstützen die Hersteller die Wiederverwendung von gebrauchten Elektro- und Elektronik-Geräten, wenn sie in der Art und Weise erfolgt, dass geeignete noch funktionierende Geräte vor der Übergabe an eine Sammelstelle erfasst und dabei gleichzeitig ökologische und wirtschaftliche Aspekte beachtet werden. Dies gilt dann selbstverständlich auch in den Fällen, in denen im Rahmen der Optimierung durch die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger noch funktionierende Geräte vor der Übergabe an eine Sammelstelle zum

Zwecke der Vorbereitung zur Wiederverwendung von anderen Altgeräten separiert werden.

Der Vorschlag des Bundestages ist aber abzulehnen, weil damit aus Gründen der Transportsicherheit (ADR) zwingend notwendige Maßnahmen umgangen oder gar konterkariert werden.

Zu Nummer 8 (Artikel 1 - § 11 ElektroG)

Die Hersteller unterstützen Maßnahmen, die dazu geeignet sind, den Interessen der Beteiligten der Rücknahme-/Sammelstellen an einem geordneten Betrieb Rechnung zu tragen, einer Beraubung oder Beschädigung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten vorzubeugen, Standards für Wiederverwendungsstellen festzuschreiben sowie ein ordnungsgemäßes Monitoring sicher zu stellen.

Zu Nummer 9 (Artikel 1 - § 13 Absatz 1 Satz 1 ElektroG)

Die Hersteller unterstützen diesen Vorschlag, denn er ist geeignet, den Bürger beim Aufsuchen von Sammelstellen von administrativen Überlegungen zu entlasten.

Es ist zu vermuten, dass sich die über Abfallgebühren zu finanzierenden Be- und Entlastungen einzelner öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger über ihre Gebietsgrenzen hinweg ausgleichen.

Zu Nummer 10 (Artikel 1 - § 13 Absatz 4a – neu – ElektroG)

Diese Empfehlung ist abzulehnen. Denn sie würde zu einem zusätzlichen sehr hohen Verwaltungs- und Logistikaufwand führen, der in keinem Verhältnis zum Ergebnis einer höheren Wiederverwendung stehen würde. Sie ist nicht mit dem Konzept der Produktverantwortung vereinbar.

Begründung: Geräte die zur Wiederverwendung geeignet sind, werden in der Praxis bereits heute von Herstellern, Verbrauchern und Händlern, vor der Übergabe an die EEA-Sammelstellen, über geeignete Plattformen vermarktet. Dem entsprechend wird die Anzahl der bei den Sammelstellen der ÖRE ankommenden Altgeräte, die zur Wiederverwendung geeignet sind, als sehr minimal einzuschätzen sein. (siehe ZVEI-/BITKOM: „Erläuterung zur Wiederverwendung“ vom 11.03.2015)

Um eine Entscheidung treffen zu können, ob ein Altgerät zur Wiederverwendung geeignet ist, bedarf es mehr als einer einfachen Sichtkontrolle. Das Personal der ÖRE-Sammelstellen wäre mit der dafür notwendigen Überprüfungskontrolle schlicht überfordert.

Eine Separierung solcher Geräte bei den Sammelstellen der ÖRE, in von den Herstellern bereitzustellenden separaten Behältnissen, würde dazu führen, dass mindestens 6 weitere kleinere Behältnisse dort aufzustellen wären. (ohne Berücksichtigung der ADR-Problematik)

Die Bereitstellung und Abholung dieser zusätzlichen Behältnisse bei den Übergabestellen der ÖRE würde dazu führen, dass die Stiftung ear eine neue zweite Ebene der Abholkoordination einführen müsste, um den Herstellern diese zusätzliche Aufgabe zuzuweisen.

Zudem würde durch diese gesonderte Sammlung ein neuer Stoffstrom mit weiteren Möglichkeiten zur illegalen Verbringung eröffnet.

Zu Nummer 11 (Zu Artikel 1 - § 14 Absatz 1 Satz 1 ElektroG)

Die Einfügung dient der Klarstellung des Gewollten.

Zu Nummer 12

(Zu Artikel 1 - § 16 Absatz 5 Satz 3, § 17 Absatz 4 Satz 2 ElektroG)

Diese Empfehlung ist abzulehnen, denn durch die Einrichtung einer (weiteren, virtuellen) Rücknahmestelle durch Hersteller oder Vertreiber bei den Sammel- und Übergabestellen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger wird lediglich eine bereits bestehende Sammelstelle genutzt, aber keine zusätzliche geschaffen.

Wenn Hersteller freiwillig individuelle oder kollektive Rücknahmesysteme für Altgeräte aus privaten Haushalten einrichten, sollen die Mengen weiterhin an separaten Stellen gesammelt und auch von dort einer separaten Verwertung zugeführt werden.

Die Gefahr einer Vermischung mit den Sammelmengen der öRE mit gravierenden Mängeln in der Transparenz der Mengenströme wäre zu groß. Mit der Folge, dass Hersteller die sich an der Abholkoordination der ear beteiligen, mit der Finanzierung der Entsorgung der Mengen der freiwilligen Rücknahmesysteme zusätzlich belastet würden. Die Betreiber der freiwilligen Rücknahmesysteme wären im Gegenzug damit von der Finanzierung der Entsorgung befreit, da sie nicht in der Abholkoordination registriert sind.

Zu Nummer 13 (Zu Artikel 1 - § 18 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 ElektroG)

Die Änderung dient der Klarstellung und beugt möglichen Missverständnissen vor.

Zu Nummer 14 (Zu Artikel 1 - § 18 Absatz 2 Satz 1 ElektroG)

Eine Information hinsichtlich der Eigenverantwortung der Endnutzer mit Blick auf die Löschung personenbezogener Daten ist vor dem Hintergrund der besonderen Bedeutung dieser Information akzeptabel.

Zu Nummer 15 (Zu Artikel 1 – § 18 Absatz 2 Satz 1 ElektroG)

Diese Empfehlung ist abzulehnen. Da die Hersteller bereits die geforderten Informationen bereitstellen, ist eine zusätzliche Verpflichtung der Händler nicht mehr notwendig. Wenn der Vertreiber eigene oder importierte Produkte in Verkehr bringt, gilt er ebenfalls als Hersteller.

Zu Nummer 16 (Zu Artikel 1 - § 20 Absatz 2 Satz 2 ElektroG)

Der Vorschlag ist akzeptabel, denn nicht alle der in § 20 Absatz 2 Satz 2 ElektroG genannten Schritte können oder müssen zwingend in einer Erstbehandlungsanlage durchgeführt werden.

Die in § 20 Abs. 2 beschriebenen Anforderungen an Behandlung und Beseitigung, sollten i. V. m. § 24 Behandlungs-Standards wie beschrieben einbeziehen. Hierzu ist es erforderlich, die entsprechenden Europäischen Normen zu berücksichtigen.

Gesondert verweisen wir auf Mandat M/518 „AUFTRAG AN CEN, CENELEC UND ETSI IM BEREICH ELEKTRO- UND ELEKTRONIK-ALT-GERÄTE (RICHTLINIE 2012/19/EU)“ zur Ausarbeitung einer oder mehrerer dem Stand der Technik entsprechen der europäischen Normen für die Behandlung (einschließlich Verwertung, Recycling und Vorbereitung zur Wiederverwendung) von Elektro- und Elektronik-Altgeräten.

Abs. 2 wäre demgemäß wie folgt zu ergänzen „(2) Die Behandlung hat nach dem Stand der Technik im Sinne des § 3 Absatz 28 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes zu erfolgen. Die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik wird vermutet, wenn entsprechende europäische Normen für die Behandlung (einschließlich Verwertung, Recycling und Vorbereitung zur Wiederverwendung) von Elektro- und Elektronik-Altgeräten unter dem Mandat M/518 eingehalten worden sind.“

Zu Nummer 17 (Zu Artikel 1 - § 21 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 – neu – ElektroG)

Im Sinne des Datenschutzes kann die Ergänzung aus Herstellersicht unterstützt werden.

Zu Nummer 18 (Zu Artikel 1 - § 22 Absatz 2 ElektroG)

Die ausdrückliche Einbeziehung der im Rahmen der Erstbehandlung entfernten und dann einer Verwertung oder einem Recycling zugeführten Wertstoffe ist sachgerecht.

Die gegenwärtige Formulierung könnte so verstanden werden, dass solche Wertstoffe, die im Rahmen der Erstbehandlung entfernt werden, selbst dann nicht bei der Anteilsberechnung für die Verwertung oder das Recycling berücksichtigt werden, wenn diese Wertstoffe einer Verwertung oder einem Recycling zugeführt werden.

Werden z.B. im Rahmen der selektiven Behandlung nach Anlage 4 (zu § 22 Abs. 2) des ElektroG2-Entwurfs bei Mobiltelefonen die Leiterplatten nach Nr. 1 c), bei Bildschirmgeräten die Kathodenstrahlröhren nach Nr. 1 g) oder externe elektrische Leitungen nach Nr. 1 k) entfernt, würden diese Wertstoffe bei der Anteilsberechnung für die Verwertung oder das Recycling evtl. unberücksichtigt bleiben. Mit dem verbleibenden Gewicht dürften die Zielvorgaben aber kaum erreicht werden können.

Art. 11(2) WEEE-RL dürfte indes so zu verstehen sein, dass Wertstoffe, die im Rahmen der Erstbehandlung entfernt und dann einer Verwertung oder einem Recycling zugeführt werden, ebenfalls bei der Anteilsberechnung einbezogen werden. Dies sollte in der Tat klargestellt werden.

Der Vorschlag weist ferner zurecht daraufhin, dass bei der Quotenermittlung zwischen Verwertung und Recycling zu unterscheiden ist und dementsprechend auch die Anteilsberechnung und Datenerhebung getrennt erfolgen muss. Eine klarstellende Anpassung der Formulierung ist hilfreich, um auch die Hersteller in die Lage zu versetzen, ihren ebenfalls nach Verwertung und Recycling getrennt auferlegten Mitteilungspflichten (vgl. § 27 Abs. 1 Nr. 6 und Nr. 7 des ElektroG2-Entwurfs) nachzukommen. Dementsprechend wäre auch im Rahmen des § 22 Abs. 3 des ElektroG2-Entwurfs zwischen Verwertungs- oder Recyclinganlagen zu unterscheiden, vgl. Art. 11(4) WEEE-RL.

Zu Nummer 19 (Zu Artikel 1 - § 22 Absatz 3 Satz 3 ElektroG)

Der redaktionelle Änderungsvorschlag ist sachgerecht.

Zu Nummer 20 (Zu Artikel 1 - § 23 Absatz 1 ElektroG)

Dieser Änderungsvorschlag ist aus Sicht der Hersteller nicht zu kommentieren.

Unabhängig davon ist aber darauf hinzuweisen, dass es sich bei der Regelung um eine sogenannte Beweislastumkehr zulasten des Exporteurs handelt. Dies trifft nicht zu, denn aus Anlage 6 Nr. 1 a) aa) ergibt sich, dass nur solche Gebrauchtgeräte exportiert werden dürfen, die u.a. voll funktionsfähig sind und für die entsprechende Nachweise vorgelegt werden können. Grundsätzlich dürfen nach dieser Regelung Gebrauchtgeräte, die nicht voll funktionsfähig sind, nicht als Ware sondern nur als Abfall (Elektroaltgeräte) exportiert werden. Daran kann – wenn nicht ein Ausnahmetatbestand der Nr. 2 greift – kein Nachweis etwas ändern. Die Verbände verweisen wegen der mit dieser Neuregelung verbundenen Einschränkungen für Reparatur und Remanufacturing auf ihre Vorschläge zur Änderung der Anlage 6 zum ElektroG.

Zu Nummer 21 (Zu Artikel 1 - § 24 Nummer 3 ElektroG)

Die Streichung ist sachgerecht.

Zu Nummer 22 (Zu Artikel 1 - § 26 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 ElektroG)

Der Vorschlag des Bundesrates ist abzulehnen. Die im Regierungsentwurf für die Meldungen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger Frist wird von Hersteller, wenn diese die Altgeräte bei den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern abholen, schon seit Jahren eingehalten. Bürokratie und Schriftverkehr ist bei den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern nicht zu erwarten, weil die diesbezüglichen Meldungen von den jeweils beauftragten Unternehmen der Entsorgungswirtschaft (im Auftrag des Auftraggebers) vorgenommen werden und – wie bereits dargelegt – dort eine entsprechende Übung besteht.

Zu Nummer 23 (Artikel 1 - § 26 Absatz 2 Satz 3 ElektroG)

Der Vorschlag, dass die Gemeinsame Stelle einen Sachverständigen zur Prüfung der Mengenmitteilungen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger beauftragen und dessen Kosten tragen soll, wird nicht unterstützt. Im Fall der Optierung treffen die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger dieselben Rechte und Pflichten wie die produktverantwortlichen und grundsätzlich rücknahmepflichtigen Hersteller. Dazu gehört auch, ggf. eine Bestätigung der Mengenmitteilungen durch einen Sachverständigen beizubringen und dafür die Kosten zu tragen.

Die teils schlechte Datenlage bei den Mengenmitteilungen optierender öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger resultiert zudem gerade daraus, dass hier bislang keine Kontroll- und Verifizierungsfunktion gegenüber einem optierenden öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger möglich waren und die Aufsichtsbehörden untätig blieben. Ausgehend von der Zielsetzung der hier im Raume stehenden Meldeverpflichtung und Mengenbestätigung, nämlich eine validere, widerspruchsfreie Datenlage zu erhalten, ist daher nicht einsichtig, warum ein öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger im Falle der freiwilligen und für ihn vorteilhaften Optierung nicht den gleichen Melde- und Nachweispflichten unterliegen soll, wie ein ansonsten für die konkreten Mengen verantwortlicher Hersteller. Unterbleibt die Optierung besteht auch keine Meldeverpflichtung für den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger mit der Folge, dass es dann auch nicht zu einer Bestätigungsaufforderung seitens der Stiftung EAR kommen kann.

Diese Regelung entspricht auch anderen Regelungen zur Dokumentation von Mengenströmen und deren evtl. Bestätigung, vgl. z.B. in § 15 Abs. 1 Satz 2 BattG. Für eine Sonderregelung im Hinblick auf die Mitteilungen der optierenden öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger besteht umso weniger ein Anlass, also die Optierung durch die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger freiwillig erfolgt.

Zu Nummer 24 (Zu Artikel 1 - § 31 Absatz 3 Satz 2 ElektroG)

Der Vorschlag, dass auch die Zuordnung der eingerichteten Sammelstellen zu den einrichtenden öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern oder der freiwillig eingerichteten Rücknahmestellen zu den Herstellern bzw. Bevollmächtigten und Vertreibern veröffentlicht werden soll, ist sachgerecht. Die Nennung des Verpflichteten, der die entsprechende Sammel-/Rücknahmestelle eingerichtet

hat, dient der Herstellung von Transparenz und schafft die Grundlage für eine funktionierende Marktüberwachung.

Zu Nummer 25

(Zu Artikel 1 – Änderung eines Begriffs in mehreren Vorschriften)

Der Bundesrat weist zu Recht auf eine falsche Verwendung des Begriffs „Gewicht“ hin, der demnach durchgängig durch den Begriff der „Masse“ ersetzt werden soll. Trotzdem sollte der Vorschlag abgelehnt werden, denn eine Änderung der geübten Praxis würde zu unnötigen Verunsicherungen und etwaigen fehlerhaften Meldungen führen. Von daher sollte an der eingeführten Begrifflichkeit festgehalten werden, ohne dass künftig die Angaben in Newton (N) zu machen wären.

Den Vorschlag greift eine rein physikalisch oder auch messrechtlich zutreffende begriffliche Unschärfe auf, die bislang in der 10-jährigen Praxis jedoch zu keinerlei Schwierigkeiten geführt hat. Mit „Gewicht“ i.S.d. ElektroG wird in der Praxis stets Masse (Kilogramm oder Tonnen) assoziiert, zumal einzig diese Einheiten im EDV-System von EAR auswählbar sind. Auch Art. 7 Abs. 1 UAbs. 3 WEEE-RL spricht von „kg“, daneben ist in Art. 11 Abs. 2 WEEE-RL von „Gewicht“ die Rede.

Zu Nummer 26 (Zu Artikel 4 - § 11 Absatz 2 Satz 4 AbfVerbrG)

Die vorgeschlagene Streichung ist sachgerecht. Die im Gesetzentwurf enthaltene Ergänzung des § 11 AbfallverbrG schadet aber auch nicht sondern wiederholt die in § 23 des Gesetzentwurfs enthaltene Zuständigkeits- und Verfahrensregelung. Die Regelung verdeutlicht die Komplexität der Neuregelung zur Abfallverbringung. Auf die Vorschläge der Verbände zu Anlage 6 wird deshalb verwiesen.

Zu Nummer 27 (Zu Artikel 5 Nummer 01 – neu - § 18 Absatz 1 KrWG)

Die vorgeschlagenen Ergänzungen sind sachgerecht, um den Bußgeldtatbestand in § 69 Abs. 2 Nr. 1 KreislaufwirtschaftsG dem Bestimmtheitsgebot entsprechend auszugestalten.

ZVEI - Zentralverband Elektrotechnik- und Elektronikindustrie e.V.

Der ZVEI - Zentralverband Elektrotechnik- und Elektronikindustrie e. V. vertritt die gemeinsamen Interessen der Elektroindustrie und der zugehörigen Dienstleistungsunternehmen in Deutschland. Rund 1.600 Unternehmen in Deutschland haben sich für die Mitgliedschaft im ZVEI entschieden. Die Branche beschäftigt ca. 850.000 Arbeitnehmer in Deutschland und weitere mehr als 690.000 weltweit.

Im Jahr 2014 betrug ihr Umsatz 172 Milliarden Euro. Etwa 40 Prozent davon entfallen auf Neuheiten. Die Branche hat im vergangenen Jahr 15 Milliarden Euro für F&E, sechs Milliarden Euro für Investitionen und zwei Milliarden Euro für Aus- und Weiterbildung aufgewendet. Jede dritte Neuerung im Verarbeitenden Gewerbe insgesamt erfährt ihren originären Anstoß aus der Elektroindustrie.

ZVEI - Zentralverband Elektrotechnik- und Elektronikindustrie e. V.
Lyoner Straße 9, 60528 Frankfurt am Main, www.zvei.org
Ansprechpartner: Otmar Frey, Leiter der Abteilung Umweltschutzpolitik
Fon: +49.69.6302-283, Fax: +49.69.6302-362, Mail: frey@zvei.org

BITKOM - Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e.V.

BITKOM vertritt mehr als 2.200 Unternehmen der digitalen Wirtschaft, davon gut 1.400 Direktmitglieder. Sie erzielen mit 700.000 Beschäftigten jährlich Inlandsumsätze von 140 Milliarden Euro und stehen für Exporte von weiteren 50 Milliarden Euro. Zu den Mitgliedern zählen 1.000 Mittelständler, mehr als 200 Start-ups und nahezu alle Global Player. Sie bieten Software, IT-Services, Telekommunikations- oder Internetdienste an, stellen Hardware oder Consumer Electronics her, sind im Bereich der digitalen Medien oder der Netzwirtschaft tätig oder in anderer Weise Teil der digitalen Wirtschaft. Mehr als drei Viertel der Unternehmen haben ihren Hauptsitz in Deutschland, jeweils knapp 10 Prozent kommen aus sonstigen Ländern der EU und den USA, 5 Prozent aus anderen Regionen. BITKOM setzt sich insbesondere für eine innovative Wirtschaftspolitik, eine Modernisierung des Bildungssystems und eine zukunftsorientierte Netzpolitik ein.

BITKOM - Bundesverband Informationswirtschaft,
Telekommunikation und neue Medien e.V.
Albrechtstraße 10 A, 10117 Berlin-Mitte, www.bitkom.org
Ansprechpartnerin: Isabel Richter, Bereichsleiterin Umwelt & Nachhaltigkeit
Fon: +49.30.27576-231, Fax.: +49.30.27576 51 231, Mail: i.richter@bitkom.org